

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

H 45683

2003

Braunschweig, 02. Juni 2003

12

	Inhalt	Seite
	Seite	
A: Personalmeldungen	91. Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2003 vom 02.06.2003	135
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig	92. Kirchenkreisamt Wolfsburg, Öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung der Ev.-luth. Christus Kirchengemeinde Wolfsburg	136
88. Öffentliche Bekanntmachung vom 07.05.2003	129	
89. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Brunnen Sudershausen, Flecken Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim vom 02.05.2003	129	136
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	E: Sonstige Mitteilungen	
90. Öffentliche Bekanntmachung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Göttingen vom 12.05.2003	135	

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

89.

Verordnung

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Brunnen Sudershausen, Flecken Nörten-Hardenberg, Landkreis Northeim vom 02.05.2003

Auf Grund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378) wird verordnet:

§ 1

Zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Brunnen Sudershausen des Fleckens Nörten-Hardenberg wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen:

I (Fassungsbereich),
III A und III B (Weitere Schutz-zonen).

(2) Grenzbeschreibung: Die äußere Abgrenzung des Wasserschutzgebietes beginnt im Süden zwischen der **Kreisstraße K 415** und der Fassungsanlage des Brunnens ca. 700 Meter östlich von der Ortschaft Sudershausen entfernt. Die engere Schutzzone III A

schwenkt nach 300 m im Süden fast parallel zur Straße in Richtung Ortslage rechtwinklig verlaufend nach Norden ab und führt am Waldrand entlang, entsprechend der Flurstücksgrenzen. Nach ca. 2 km trifft die nordwestliche Grenze der Zone III A auf den **Levershäuser Weg am Suderhai**. An dieser Kreuzung wechselt die Schutzzone Zone III A in die weitere Schutzzone III B über. Die äußere Abgrenzung des Schutzgebietes überquert auf der Längen von 500 m direkt den **Langfast-Rücken** und folgt dann am nordwestlichsten Punkt dem Forstweg **Bonkenslust** und **Hammeltrift** nach Osten.

Am **Kattlöcherhai** verlässt die weitere Schutzzone III B Sudershausen und knickt nach Süden ab bis zum **Ortalsplatz**. Die Zone III B wird dort zur östlichen Abgrenzung der Zone III A. Zwischen **Römerberg** und **Leisenberg** verläuft die Schutzgebietsgrenze ca. 2,2 km durch reines Forstgebiet nach Süden bis zum **Schildergrund** südöstlich der **Leisenberger Kirche**. An diesem südöstlichsten Punkt des Wasserschutzgebietes schwenkt die Abgrenzung wieder nach Westen und erreicht nach ca. 900 m den Ausgangspunkt an der Kreisstraße zwischen den Orten Sudershausen und Spanbeck.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen sind in der beigefügten Übersichtskarte 1:25.000 (Anlage) eingezeichnet.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus Karten auf der Grundlage im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Das Wasserschutzgebiet für den Brunnen Sudershausen überschneidet sich in der Zone III B im Norden in großen Bereichen am Langfast mit dem festgesetzten Wasserschutzgebiet der Gemeinde Katlenburg-Lindau für die Steinbergquelle. Die Auflagen des § 4 beider Verordnungen sind in den weiteren Schutzzonen III identisch.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten Absatz 3 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen - Wasserwirtschaft/Wasserrecht -, dem Landkreis Northeim und dem Flecken Nörten-Hardenberg. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege und Instandhaltung,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.
- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in ihr verboten.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzonen aufgrund dieser Verordnung verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig (-).

Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Abwasser

Schutzzone
III A III B

- Einleiten von Abwasser in den Untergrund:
 - a) Versenken, Verrieseln oder Versickern von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers, ausgenommen des von land- und forstwirtschaftlichen Wegen v v
 - b) Flächenhaftes Verrieseln oder Versickern des von Dachflächen oder nicht dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Hof- oder Wegeflächen abfließenden nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers über eine unverletzte gewachsene belebte Bodenzone mit ausreichender Mächtigkeit ohne Grundwassereinfluss b b
- Versenken oder Versickern von Kühlwasser v v
- Einleiten von Abwasser oder Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer. v v

Ausnahme:
Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen über Wegeseitengräben b b
- Herstellen oder Erweitern von Abwasseranlagen
 - a) zum Durchleiten b b
 - b) zum Hinausleiten aus dem Schutzgebiet b b
- Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen b b
- Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung v v

Land- und Forstwirtschaft

- Überschreiten der Düngung zur Deckung des Nährstoffbedarfs der angebauten Kulturart unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden entsprechend der Düngeverordnung v v
- Stickstoffdüngung mit organischen Dungstoffen, die die Hälfte des Stickstoffbedarfs nach Ziffer 7 überschreitet v v
- Aufbringen organischer Dungstoffe wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft oder Kompost, sowie Aufbringen von Klärschlamm im Sinne der Klärschlammverordnung und der Bioabfallverordnung
 - a) auf Ackerflächen und erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen
 - aa) in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.01. des folgenden Jahres, v v
 - ab) nach der Hauptfruchternte bis zum 31.01. des folgenden Jahres, v v

ac) nach der Hauptfrucht- ernte bis zum 15.09., sofern Winterraps oder Zwischenfrüchte ange- baut werden,	b	b
ad) in der übrigen Zeit	b	b
b) auf Grünland		
ba) in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.01. des folgenden Jahres	v	v
bb) in der übrigen Zeit	b	b
c) auf bestellten oder unmittel- bar zur Bestellung anstehenden ackerbaulich oder erwerbs- gärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit vom 01.02. bis zur Hauptfruchternte,	v	b
d) sowohl auf unbewirtschafteten oder sonstigen Flächen (wie z.B. Weg- und Feldraine) als auch in einem Abstand von weniger; als 10 m zum Oberflächengewässer. Weitergehende Regelungen können sich aus der Klärschlamm- und der Bioabfallverordnung ergeben.	v	v
10. Bereitstellen von Festmist, Klär- schlamm, Trockenkot oder Kompost		
a) außerhalb flüssigkeits- undurchlässiger, baugenehmi- gungspflichtiger Anlagen auf dem für die spätere Ausbringung vorgesehenen Feld		
aa) bis zu 4 Wochen vor der Aufbringung bei einem Trockensubstanzgehalt kleiner 25 %	v	v
ab) bis zu 4 Wochen vor der Aufbringung bei einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 %	b	b
ac) länger als 4 Wochen vor der Aufbringung	v	v
b) innerhalb flüssigkeitsundurch- lässiger, baugenehmigungs- pflichtiger Anlagen	b	b
11. Einsatz von Kompost im Garten- und Landschaftsbau	b	b
12. Lagern organischer Dungstoffe wie Gülle, Jauche, Geflügelkot oder Silagesickersaft in		
a) Behältern mit mehr als 500 m³ Inhalt	v	v
b) Behältern ohne Leckerkennungs- system	v	v
c) Behältern mit Leckerkennungs- system	b	b
13. Anbau von		
a) Raps oder Leguminosen	b	b
b) Mais in erosionsgefährdeten Gebieten	b	b
14. Umbrechen von Grünland zur Nutzungsänderung (mit Aus- nahme nach dieser Verordnung zulässiger baulicher Nutzung)	v	v
15. Grünlanderneuerung, ausge- nommen umbruchlose Verfahren	b	b
16. Flächenstilllegung:		
a) Anlegen von Stilllegungs- flächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung	v	v
b) Anlegen von Brachen mit gezielter Begrünung mit mehr als 10 Gewichts-% Leguminosen- anteil in der Aussaatmischung	b	b
c) Umbrechen von stillgelegten Flächen (Brachen) vom 01.07. bis zum 31.01. sofern nicht Winter- raps nachgebaut wird oder in der übrigen Zeit bei nicht unver- züglich nachfolgender Bestellung	v	v
17. Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Freilandflächen gem. § 2 Ziff. 15 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG). Zur Anwendung auf landwirt- schaftlich genutzten Flächen ist § 7 Abs. 1 zu beachten.	v	v
18. Anlegen von Gärfuttermieten		
a) für Siliergut mit einem Trocken- substanzgehalt von weniger als 28 %	v	v
b) für Siliergut mit einem Trockensub- stanzgehalt von mindestens 28 %	b	b
c) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffang- vorrichtung für Silagesickersäfte	b	b
19. Beweidung		
a) Dauerpferche einschließlich Auslauf, der nicht ausschließlich der Grund- futterversorgung dient, mit einer Besatzstärke im Jahr von durch- schnittlich mehr als 2 Großvieh- einheiten pro Hektar oder Zutritt zu Oberflächengewässern.	v	v
b) Winterweidehaltung	b	b
c) Zufütterung auf der Fläche ohne Zerstörung der Grasnarbe	b	b
20. Errichten oder Erweitern von Garten- baubetrieben und Kleingartenkolonien, außer Streuobstwiesen	b	b
21. Flächenhaftes Aufbringen stickstoff- haltiger Düngemittel einschließlich Kompost in Waldgebieten Ausnahme: Einzelgabe als Starthilfe für Ersatzpflanzungen	v	v
22. Kahlschlagwirtschaft oder Rodungen von Waldflächen	v	v
23. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen	b	b
24. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung	v	b
25. Anlegen und Erweitern von Wildgehegen	v	b

Wasser gefährdende Stoffe

26. Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden) mit Wasser gefährdenden Stoffen außerhalb der dafür erforderlichen Anlagen nach §§161 ff NWG oder VAWs Ausnahmen: Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang • zum Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdünger oder Pflanzenschutzmitteln • zur Betankung durch nach Bauart zugelassener mobiler Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung, etc.)	v	v
27. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gemäß §§ 161 ffNWG oder VAWs, ausgenommen der in den Ziff. 12 und 18 dieser Wasserschutzgebietsverordnung geregelten Anlagen	b	b
28. Ablagern Wasser gefährdender Stoffe oder Einbringen in den Untergrund	v	v
29. Verwenden, Ablagern oder Produktion radioaktiver Stoffe Ausnahme: Verwendung von radioaktiven Meßgeräten in umschlossenen Behältern	v	v
30. Löschübungen mit oder Erproben von Schaumlöschmitteln	v	v
31. Einsatz von Maschinen, die nicht mit biologisch abbaubaren Kraftstoffen, Schmierstoffen und Hydraulikflüssigkeiten betrieben werden oder nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Ausgenommen sind Maschinen, deren Umrüstung einen unverhältnismäßig großen Aufwand verursacht und deren Einsatz nicht vorwiegend im Wasserschutzgebiet stattfindet.	v	v
32. Transportieren Wasser gefährdender Stoffe auf Straßen, die für den Motorverkehr zugelassen sind, sofern dies nicht durch verkehrsbeschränkende Maßnahmen geregelt wird. Ausgenommen ist der Anliegerverkehr.	v	-
33. Befördern Wasser gefährdender Stoffe		
a) in Rohrleitungen gemäß § 156 NWG (auch Fernleitungen)	v	v
b) in Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder die Bestandteil von Anlagen nach § 161 Abs. 1 u. 2 NWG sind, ba) unterirdisch verlegt bb) oberirdisch verlegt	v b	v b
c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	b	b
d) in sonstigen Rohrleitungen	v	v

Abfall

34. Behandeln von Abfällen, Neueinrichtung oder Änderung von zugehörigen Anlagen Ausnahme: Behandeln zum Zwecke der Kompostierung gemäß § 1 Abs. 3 der Nds. Kompostverordnung	v	v
35. Ablagern, Lagern oder Umschlagen von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder Neueinrichtung oder Änderung von zugehörigen Anlagen, bzw. Anlagen der Abfallverwertung	v	v
36. Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks	v	v
Bauliche Anlagen, Sondernutzungen		
37. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gebäuden		
a) ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v
b) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung oder als Einzelbebauung in der Außenlage	b	b
38. Neu- oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge gewidmeten öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen		
a) soweit die Maßnahme nicht den "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag) entspricht	v	v
b) unter Beachtung der RiStWag	b	b
c) soweit diese ausschließlich als land- und forstwirtschaftlich genutzte Wirtschaftswege dienen	b	b
39. Neu-, Um- oder Ausbau von sonstigen baulichen Anlagen	b	b
40. Unterhaltung von Betriebsflächen (so z.B. auch Wartungsschneisen und -wege) mit Stoffen, die Wasser gefährdend wirken wie z.B. mit Wuchshemmern und dgl.	v	v
41. Verwendung von Materialien im Straßen-, Wege-, Wasser- oder Landschaftsbau, die auswaschbare Wasser gefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung Wasser gefährdend wirken können	v	v
42. Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches entsprechen	v	v
43. Errichten von Freizeitanlagen, von denen eine erhöhte Grundwassergefährdung ausgeht (z. B. Anlegen von Tontaubenschießständen oder Golfplätzen)	v	v
44. Durchführen von Motorsportveranstaltungen	v	v
45. Erweitern- oder Neuanlage von Friedhöfen	v	v

- | | | |
|---|---|---|
| 46. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen im Rahmen der Jagdausübung | v | v |
| 47. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen | v | b |

Bodeneingriffe

- | | | |
|---|---|---|
| 48. Anlegen von Erdaufschlüssen, durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinschichten vermindert werden
Ausnahme:
Soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) und keine Freilegung des Grundwassers erfolgt | v | v |
| 49. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten | v | v |
| 50. Durchführen von Sprengungen | v | v |
| 51. Abteufen von Bohrungen
Ausnahmen:
a) die für die öffentliche Wasserversorgung, zur Beweissicherung oder für die Entnahme von Bodenproben erforderlichen Bohrungen | v | v |
| b) die Bohrungen für die landwirtschaftliche Brauchwasserversorgung im Außenbereich (z. B. Viehtränken) | b | b |
| 52. Bohrungen oder Sprengungen zum großräumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren als Ausnahme von den Ziffern 49, 50 und 51 | b | b |
| 53. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden | v | b |
| 54. Anlegen von Dränen und Vorflutern | b | b |

§ 5

Von den Verboten des § 4 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.

§ 7

- (1) Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen hat so zu erfolgen, dass Nährstoffauswaschungen durch geeignete pflanzenbautechnische Maßnahmen (z.B. i. d. R. Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen, möglichst späte Zuckerrübenrodung) oder düngetechnische Maßnahmen (z. B. Berücksichtigung der mehrjährigen Düngewirkung organischer Dungstoffe, Gaben von mehr als

60 kg Stickstoff aus Mineraldünger einschl. Harnstoff sind zu teilen) minimiert werden.

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Anwendung von Herbiziden nur zulässig, wenn durch den Bewirtschafter die Wirksamkeit der Anwendung anhand von zu kennzeichnenden unbehandelten Spritzenstern überprüft wird. Bei gleichen Standorten und Bewirtschaftungsbedingungen einschließlich der Fruchtfolge ist die Anlage eines Spritzensterns je Kultur ausreichend.

- (2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, Einzelflächen bezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind ferner die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs aufzuzeichnen.
- (3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, eine Schlag bezogene Nährstoffbilanz für Stickstoff jährlich und für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist anhand der Aufstellungen der Aufzeichnungen des Absatzes 3 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten Standort spezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zu Grunde zu legen.
- (4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (5) Die zuständige Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff (N_{min}) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden im Herbst zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen. Die Beprobung hat durch einen vereidigten Probenehmer und die Analyse durch ein staatlich anerkanntes Institut zu erfolgen. Die zuständige Wasserbehörde kann nach erhöhten N_{min} -Gehalten Nitrat reduzierende Maßnahmen (z.B. pflanzenbautechnischer, Fruchtfolge gestaltender oder Dünger reduzierender Art) anordnen.

Die Wasserbehörde kann sich zur Festlegung dieser Maßnahmen der Unterstützung der landwirtschaftlichen Kooperation bedienen.

§ 8

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der jeweils zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle - nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z.B. Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).

§ 9

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51a NWG - dann zu leisten, wenn eine der in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines

Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.

- (3) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber dem Flecken Nörten-Hardenberg geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund und die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage, vor den ordentlichen Gerichten möglich.
- (4) Ansprüche nach Abs. 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 10

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 2 Nr. 1 und 3 NWG i. V. m. § 41 Abs 1 Nr. 2 WHG und § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 (BGBl. I S. 3387), mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Braunschweig, 02.05.2003

502h.62013-0507

Bezirksregierung Braunschweig

F r a n k e
Regierungsvizepräsident

Wasserschutzgebiet Sudershausen



500 0 500 Meter



Quelle: TK25 Blatt 4326 der **ALGN**

Niedersachsen

WSG Sudershausen
 I Brunnen
 IIIA Weitere Schutzzone
 IIIB Weitere Schutzzone

Flecken Nörten-Hardenberg

Festsetzung eines
 Wasserschutzgebietes für den
 Brunnen Sudershausen

Bezirksregierung Braunschweig
 502h-62013-0507

Braunschweig, den 2.5. 2003

X. Ache

Franke
 Regierungsvizepräsident

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnungsanlage Brunnen Sudershausen, Flecken Nörten-Hardenberg, vom 2.5.2003

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)
vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Wassergewinnungsanlage Brunnen Sudershausen vom 2.5.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig 2003, S. 129) wird wie folgt geändert:

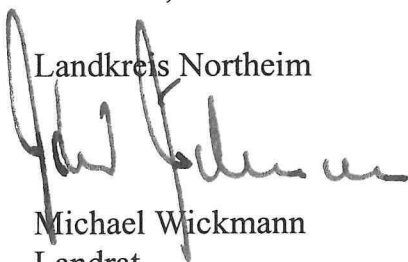
1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen – Wasserwirtschaft/Wasserrecht“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Northeim, den 8. März 2006

Landkreis Northeim



Michael Wickmann
Landrat